Richtlinie für die Bearbeitung von Antragsformularen zur Einrichtung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht

Auf der Grundlage der zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Präses der Evangeli- schen Kirche im Rheinland geschlossenen Rahmenvereinbarung vom 30. August 2022 soll für die Schulen im Geltungsbereich dieser Richtlinie die Möglichkeit geschaffen werden, die Durchführung eines konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts als zusätzlicher Organisationsform eines konfessionellen Religionsunterrichts unter den nachfolgend genannten Bedingungen ab dem Schuljahr 2023/2024 zu beantragen.

Grundsätzlich kann für alle Schulformen ein konfessionell-kooperativer Religionsunterricht für jeweils bestimmte Jahrgangsstufen beantragt werden. Die gymnasiale Oberstufe wird dabei ausdrücklich ausgeklammert.

Ein Schwerpunkt soll bei den Grundschulen und den Schulen der Sekundarstufe I liegen. In den Bekenntnisgrundschulen kann diese Form der konfessionellen Kooperation nur beantragt werden, wenn auch in der jeweils anderen Konfession ein entsprechender Religionsunterricht eingerichtet ist.

Wegen der erst zum Schuljahr 2022/2023 erfolgenden Einführung der konfessionellen Kooperation an den Berufskollegs soll dies im Geltungsbereich dieser Richtlinie erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Neben dem bewährten Religionsunterricht in konfessionell homogenen Lerngruppen soll dort, wo es strukturell (Konfessionsstruktur, fehlende Religionslehrkräfte) notwendig und religionspädagogisch sinnvoll ist, der katholische und evangelische Religionsunterricht auch konfessionell-kooperativ erteilt werden können.

Es ist festzuhalten, dass es sich auch bei einem so verstandenen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht um konfessionellen Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes handelt, da er rechtlich als Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft gilt, der die unterrichtende Lehrkraft angehört. Schulen, die keinen Antrag auf konfessionell-kooperativen Religionsunterricht stellen, unterrichten weiterhin konfessionell im Sinne des Erlasses "Religionsunterricht an Schulen". RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20.06.2003 in der jeweils gültigen Fassung (BASS 12-05 Nr. 1).

Voraussetzungen zur Einrichtung und Genehmigung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts:

- 1. Die Schulen, in denen der konfessionell-kooperative Religionsunterricht eingeführt werden soll, stellen einen Antrag über die Schulleitung an die Schulaufsicht. Diese stellt mit den beiden beteiligten kirchlichen Oberbehörden das Einvernehmen her.
- 2. Dem Antrag sind (a) Nachweise der Beschlussfassung der Fachkonferenzen, (b) der Beratung der Schulkonferenz und (c) der erfolgten Elterninformation beizufügen.
- 3. Da es sich um zwei eigenständige Unterrichtsfächer handelt, die im Rahmen eines be- stimmten Zeitraumes kooperieren, sind zur Genehmigung fachdidaktische und fachme- thodische Konzepte auf der Basis der jeweils gültigen Lehrpläne vorzulegen und zu prüfen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die konfessionsverbindenden und die konfessi- onsspezifischen Themen angemessen abgebildet und behandelt werden.
- 4. Vor dem Hintergrund der gültigen Lehrpläne werden für die Beantragung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts Standardzeiträume vorgegeben, d.h. die Schulen beantragen die Durchführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts für die Jahrgangsstufen 1 und 2, 3 und 4, 5 und 6, 7 und 8, 9 und 10. Für das Berufskolleg wird bezogen auf die Anlagen A, B und C beantragt.
- 5. Der Religionsunterricht kann an einer Schule nur konfessionell-kooperativ erteilt werden, an der Religionsunterricht beider Konfessionen erteilt von entsprechenden Fachlehrerinnen und lehrern mit kirchlicher Bevollmächtigung stattfindet. Dazu werden gemischt-konfessionelle Lerngruppen gebildet. Dies ist nicht gleichbedeutend mit einem Unterricht im Klassenverband.

- 6. Mit der Einführung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht ist ein verbindlicher Fachlehrkraftwechsel verbunden, damit die Schülerinnen und Schüler im Laufe des bestimmten Zeitraums (s. oben Punkt 4) jeweils beide Konfessionen authentisch kennenlernen und reflektieren können. Der Fachlehrkraftwechsel soll in den allgemeinbildenden Schulen mit dem Stundenplan eines Schuljahres oder Halbjahres erfolgen, nicht projektbezogen o.ä.
- 7. Vor der möglichen Entfristung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in den beantragten Standardzeiträumen soll ein Evaluierungsgespräch mit den am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht beteiligten Schulen stattfinden.
- 8. Damit die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer konfessionsbewusst und konfessionssensibel unterrichten können, ist die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung verpflichtend. Diese Fortbildung wird von den Kirchen durchgeführt. Vor Antragsstellung muss mindestens eine Lehrkraft jeder Konfession an der obligatorischen Fortbildung Typ A teilgenommen haben. Alle anderen beteiligten Lehrkräfte müssen bis zum Beginn des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts an der betreffenden Schule an einer Fortbildung Typ B teilgenommen haben.
- 9. Im Rahmen der Antragsprüfung durch die kirchlichen Oberbehörden erfolgt eine genaue Analyse der jeweiligen schulspezifischen Situation. Für die Herstellung des Einvernehmens der kirchlichen Oberbehörden gelten folgende Indikatoren:
 - Der Religionsunterrichtwird nicht ordnungsgemäßerteilt, z.B. im Klassenverband, so dass die konfessionelle Zuordnung von Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrerinnen und Lehrern nicht erkennbar ist.
 - Es gibt zu wenige Schülerinnen und Schüler einer der beiden Konfessionen.
 - Es gibt zu wenige Lehrkräfte in einer der beiden Religionslehren für die Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Konfession. Grundsätzlich steht die staatliche Schulaufsicht zur Sicherstellung der Lehrkraftstellen in der Pflicht und soll darauf hingewiesen werden.
- 10. Der entsprechende Genehmigungsbescheid wird nach dem mit beiden kirchlichen Oberbehörden hergestellten Einvernehmen von der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg der Schule erteilt.

Diese Richtlinie wird spätestens nach drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten überprüft.

Köln, den 31. August 2022

für das Erzbistum Köln

Düsseldorf, den 31. August 2022

für die Evangelische Kirche im Rheinland

deilung Erziehung und Bildung

Erzbischöfliches Generalvikariat

50506 Köln

Dr. Bernadette Schwarz-Boenneke

Leiterin Hauptabteilung Schule/Hochschule